

B e k a n n t m a c h u n g

=====

der Gemeinde Wilnsdorf

Satzung

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 5 "Im Strüthchen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilden, gemäß § 81 BauO NW
vom 10. 08. 1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803) - SGV. NW. S. 232 - hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am 13. Juli 1987 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Im Strüthchen" für den Ortsteil Wilden als Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet das gesamte Plangebiet der seit dem 02.04.1975 rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Im Strüthchen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilden.

Das Plangebiet erfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Wilden, Flur 12, Flurstücke 266 - 271, 394 (Straße), 401 - 404 (Straße), 405, 408 - 410, 411 (Straße), 413 - 421, 422 (Weg), 423 (Straße), 425 - 430, 432 - 435, 437 (Weg), 438 - 441, 442 - 446 (Wege), 447 (Straße), 448, 449, 450 (Straße), 451 - 461, 463, 464, 466 - 469, 472 (Straße), 473 - 475, 476 (Straße), 477 (Weg), 480, 520 - 525, 657, 658 (Weg), 659, 661, 662, 668, 684 - 688, 690, 697 und 707 - 710.

§ 2

Dachgauben

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachgauben ändern sich wie folgt:

Dachgauben sind ab 30° Dachneigung der Hauptgebäude zulässig.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Im Strüthchen" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung an rechtsverbindlich.

Eine Genehmigung dieser örtlichen Bauvorschriften ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt von jetzt an bei der Gemeinde Wilnsdorf - Rathaus - in 5901 Wilnsdorf, Marktplatz 1, Zimmer 54, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltendgemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, den 10. 08. 1987

Schneider
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Wilnsdorf

SATZUNG

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften für einen Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Im Strüthchen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilden, gem. § 81 BauO NW vom 01.03.1988

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803) - SGV. NW. S. 232 - hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am 4. Februar 1988 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften für einen Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Im Strüthchen" für den Ortsteil Wilden als Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet den bebauten Teilbereich entlang der "Struthstraße" zwischen Kindergarten und Einmündung "Hermann-Löns-Straße" der seit dem 02.04.1975 rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Im Strüthchen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilden.

Der Änderungsbereich erfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Wilden, Flur 12, Flurstücke 266 - 271, 480 und 520 - 523.

§ 2

Dachneigung, Drempehhöhe

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachneigung und der Drempehhöhe ändern sich wie folgt:

Die zulässige Dachneigung wird von bisher 22° - 38° auf 22° - 52° festgesetzt.

Die max. zulässige Drempehhöhe beträgt 1,0 m.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Im Strüthchen" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung, die keiner Genehmigung bedarf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt von jetzt an bei der Gemeinde Wilnsdorf - Rathaus - in 5901 Wilnsdorf, Marktplatz 1, Zimmer 54/1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, den 01.03.1988

Schneider
Bürgermeister